

# **VS\_GERICHTE P3 15 18 vom 25. März 2015**

VS Kantonsgericht, 2015-03-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs\\_gerichte\\_P3 15 18](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_P3_15_18)

FR: VS\_GERICHTE P3 15 18 du 25 mars 2015

IT: VS\_GERICHTE P3 15 18 del 25 marzo 2015

## **Regeste**

P3 15 18 VERFÜGUNG VOM 25. MÄRZ 2015 Kantonsgericht Wallis Strafkammer Jacques Berthouzoz, Einzelrichter; Dr. Adrian Walpen, Gerichtsschreiber in Sachen STAATSANWALTSCHAFT DES KANTONS WALLIS, Beschwerdeführerin gegen den Entscheid vom 13. Januar 2015 des BEZIRKSGERICHTS M\_\_\_\_\_ (Rückweisung der Anklage; Ausstand)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Nach Art. 393 Abs. 1 lit. b StPO können Verfügungen und Beschlüsse sowie die Verfahrenshandlungen der erstinstanzlichen Gerichte mit Beschwerde bei einem Richter des Kantonsgerichts (Art. 14 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 13 Abs. 1 EGStPO) angefochten werden. Hiervon ausgenommen sind verfahrensleitende Entscheide, welche mit dem Endentscheid anzufechten sind (Art. 393 Abs. 1 lit. b zweiter Teilsatz StPO). Kontrovers diskutiert war bis zur Klärung der Frage durch das Bundesgericht, was überhaupt unter verfahrensleitende Entscheide fällt. Gemäss Bundesgericht gilt nun, dass Entscheide des Gerichts dann mit Beschwerde nach Art. 393 Abs. 1 lit. b StPO anfechtbar (und damit nicht verfahrensleitend) sind, wenn sie einen nicht wieder gut- zumachenden Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG bewirken (BundesgerichtsUrteile 1B\_569/2011 vom 23. Dezember 2011 E. 2 und 1B\_37/2014 vom 10. Juni 2014 [zur Publikation vorgesehen] E. 2.1; Keller, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. A., N. 26 f. zu Art. 393 StPO). Mit unterschiedlicher Begründung lässt auch die kantonale Rechtsprechung - soweit ersichtlich - die Beschwerde gegen die Rückweisung der Anklage zu (s. Urteil des Kantonsgerichts Freiburg 502 2012-180 vom 16. Januar 2013 in: RFJ 2013 S. 176 E. 1; Urteil des Kantonsgerichts Basel-Landschaft 470 13 40 vom 15. April 2013 E. 1.1-1.4). Vorliegend hat das Bezirksgericht die Anklage zurückgewiesen und das Verfahren S1 14 27 vom Geschäftsverzeichnis abgeschrieben. Ob es sich dabei um einen (ausnahmsweise beschwerdefähigen) verfahrensleitenden Entscheid oder um einen Erledigungsentscheid handelt (in diesem Sinne Urteile des Obergerichts des Kantons Schaffhausen OGE 51/2013/45 und 46 vom 11. März 2014, in: CAN 2014 Nr. 42 S. 117 E. 1/b betreffend die Rückweisung an die Staatsanwaltschaft im abgekürzten Verfahren zur Durchführung des ordentlichen Strafverfahrens), kann vorliegend offen bleiben, da die herrschende Lehre davon ausgeht, dass die Rückweisung der Anklage

- 4 - in die Untersuchung zur Ergänzung der Beweise bei unvollständiger Beweiserhebung (Keller, a.a.O., N. 28 zu Art. 393 StPO m.w.H.) bzw. die Sistierung mit Rückweisung der Anklage zur Ergänzung oder Berichtigung an die Staatsanwaltschaft, sofern die Rechtshängigkeit übertragen wird (Guidon, Basler Kommentar, 2. A., N. 12 zu Art. 393

StPO) der Beschwerde zugänglich ist, ebenso wie die bejahte Sistierung des Verfahrens nach Art. 329 Abs. 2 StPO (Keller, a.a.O., N. 28 zu Art. 393 StPO m.w.H.; s. auch BGE 138 IV 193 E. 4.3.1).

### **E. 1.2**

Da die Staatsanwaltschaft beschwerdelegitimiert (vgl. hierzu etwa Keller, a.a.O., N. 1 ff. zu Art. 381 StPO) und die Rechtsmittelfrist gemäss Art. 396 Abs. 1 StPO gewahrt ist, ist auf die Beschwerde einzutreten.

### **E. 1.3**

Bei der Beschwerde gemäss Art. 393 StPO handelt es sich um ein umfassendes ordentliches Rechtsmittel und der Beschwerdeinstanz kommt gemäss Art. 393 Abs. 2 StPO volle Kognition zu. Sie prüft jedoch einzig die in der Beschwerde vorgebrachten Rügen (Art. 396 Abs. 1 StPO; ZWR 2014 S. 2 E. 1, 2012 S. 221 E. 1.2; BGE 133 III 345 E. 1.5; Bundesgerichtsurteil 5A\_441/2011 vom 16. Dezember 2011 E. 2.1; Calame, in: Kuhn/Jeanneret [Hrsg.], Commentaire romand, Code de procédure pénale suisse, Basel 2011, N. 5, 6 und 20 zu Art. 385 StPO).

### **E. 2.1**

Das Bezirksgericht hat die Anklage aus zwei Gründen zurückgewiesen. Zum einen führt es aus, das Bundesgericht habe die Rechtsfigur der verjährungsrechtlichen Einheit aufgehoben und die Doktrin postuliere teilweise, dies gelte auch in Bezug auf Veruntreuungen. Eine Vielzahl von Bezügen [des Beschuldigten] könnte deswegen als Übertretung qualifiziert werden und verjährt sein. Ebenso müsse die Frage der Antragstellung überprüft werden. Die Staatsanwaltschaft werde folglich ersucht, die polizeiliche Auflistung der Bezüge zu überprüfen und in die Anklageschrift zu integrieren. Zum andern sieht das Bezirksgericht in einer Aussage des Beschuldigten einen Widerspruch in Bezug auf die Frage 3.7, ob dieser zum Zeitpunkt der Bezüge bereits gewusst habe, er könne das entnommene Geld nicht zurückbezahlen. Die Staatsanwaltschaft wird folglich ersucht, den Sachverhalt bezüglich des subjektiven Tatbestands bzw. den zweitletzten Abschnitt auf S. 3 der Anklageschrift (B\_\_\_\_\_ rechnete scheinbar ...) dahingehend zu ergänzen, dies sei möglicherweise eine Schutzbehauptung

- 5 - und dem Angeklagten sei von Beginn an bewusst gewesen, er werde das bezogene Geld nicht zurückzahlen können. Die Staatsanwaltschaft vertritt demgegenüber die Meinung, dem Anklagegrundsatz sei mit der Anklageschrift vom 18. Dezember 2014 genügend Rechnung getragen worden. Da der Beschuldigte alle Bankbezüge anerkannt habe, nie zur Diskussion gestanden sei, dass irgendein Bezug von einer Drittperson getätigt worden sei, und er auch die Fälschung des Bankbelegs bereitwillig zugegeben habe, genüge der in der Anklage umschriebene Sachverhalt den gesetzlichen Anforderungen längstens, zumal der Sachverhalt in objektiver und subjektiver Hinsicht bis dato zu keinerlei Diskussionen Anlass gegeben habe. Sie lege den Sachverhalt in der Anklage in einem derartigen Detaillierungsgrad dar, wie sie diesen für die rechtliche Qualifikation benötige. Eine vom Bezirksrichter verlangte Auflistung aller einzelner getätigten Bezüge mit Ort, Datum, Zeit und Betrag umfasse rund 15 Seiten und widerspreche somit klar der vom Gesetz geforderten kurzen Darstellung des Sachverhalts.

#### **E. 2.2.1**

Das Gericht weist die Anklage gestützt auf Art. 329 Abs. 2 StPO an die Staatsanwaltschaft zurück, wenn die Anklage den Anforderungen an den Inhalt einer Anklageschrift gemäss Art. 325 StPO nicht entspricht (Botschaft des Bundesrates vom 21. Dezember 2005 zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts, BBl 2006 1085 ff., 1278; Roos/Jeker, Die Prüfung der Anklage nach Art. 329 StPO, *forum* 2012 S. 301 ff., 303; Bundesgerichtsurteil 6B 56/2014 vom 16. Dezember 2014 [zur Publikation vorgesehen] E. 1.6.1). Das Gericht entscheidet zudem, ob das Verfahren bei ihm hängig bleibt (Art. 329 Abs. 3 StPO). Nach dem aus Art. 29 Abs. 2 und Art. 32 Abs. 2 BV sowie aus Art. 6 Ziff. 1 und 3 lit. a und b EMRK abgeleiteten und nunmehr in Art. 9 Abs. 1 StPO festgeschriebenen Anklagegrundsatz bestimmt die Anklageschrift den Gegenstand des Gerichtsverfahrens (Umgrenzungsfunktion). Gestützt auf Art. 325 Abs. 1 StPO bezeichnet die Anklageschrift zunächst den Ort und das Datum, die anklageerhebende Staatsanwaltschaft, das Gericht, an welches sich die Anklage richtet, die beschuldigte Person und ihre Verteidigung und die geschädigte Person. Weiter hat sie möglichst kurz, aber genau die der beschuldigten Person vorgeworfenen Taten mit Beschreibung von Ort, Datum, Zeit, Art und Folgen der Tatausführung zu beschreiben (Art. 325 Abs. 1 lit. f StPO), und es sind die nach Auffassung der Staatsanwaltschaft erfüllten Straftatbestände unter Angabe der anwendbaren Gesetzesbestimmungen aufzuführen (Art. 325 Abs. 1 lit. g

- 6 - StPO). Die Anklage hat die der beschuldigten Person zur Last gelegten Delikte in ihrem Sachverhalt so präzise zu umschreiben, dass die Vorwürfe in objektiver und subjektiver Hinsicht genügend konkretisiert sind. Zugleich bezweckt das Anklageprinzip den Schutz der Verteidigungsrechte der angeschuldigten Person und garantiert den Anspruch auf rechtliches Gehör (Informationsfunktion; BGE 133 IV 235 E. 6.2 f.; 126 I 19 E. 2a je mit Hinweisen). Die Anklageschrift ist somit nicht Selbstzweck, sondern dient der Umgrenzung des Prozessgegenstandes und der Information der beschuldigten Person, damit diese die Möglichkeit hat, sich zu verteidigen (Bundesgerichtsurteil 6B\_676/2013 vom 28. April 2014 E. 3.5.3). Damit die Anklageschrift der Informations- und Umgrenzungsfunktion genügt, muss sie hinreichend präzise formuliert sein. Entscheidend ist, dass die beschuldigte Person genau weiss, was ihr konkret vorgeworfen wird, damit sie ihre Verteidigungsrechte angemessen ausüben kann (BGE 126 I 19 E. 2a S. 21; Bundesgerichtsurteile 6B\_1121/2013 vom 6. Mai 2014 E. 3.2; 6B\_210/2013 vom 13. Januar 2014 E. 1.2; je mit Hinweisen). Die Vorwürfe müssen sich aus der Anklageschrift selber ergeben; ein Hinweis auf Akten ist nicht zulässig (Schmid, *Handbuch des Schweizerischen Strafprozessrechts*, 2. A., N. 1267). Es muss für das Gericht und für alle Verfahrensbeteiligten klar ersichtlich sein, durch welches nach Ort und Zeit näher bestimmte konkrete Verhalten die beschuldigte Person welchen Straftatbestand in welcher Form verwirklicht haben soll. Der Detaillierungsgrad der Anklage ist nicht gesetzlich vorgegeben, sondern hängt namentlich von der Komplexität des konkreten Falls ab (Niggli/Heimgartner, *Basler Kommentar*, 2. A., N. 47 zu Art. 9 StPO; Schmid, a.a.O., N. 1267). Dabei gilt, dass je schwerer ein Tatvorwurf wiegt, desto höhere Anforderungen an die Umschreibungsdichte der Anklage zu stellen sind (Niggli/Heimgartner, a.a.O., N. 49 zu Art. 9 StPO; Bundesgerichtsurteile 6B\_432/2011 vom 26. Oktober 2011 E. 2.2; 6B\_333/2007 vom 7. Februar 2008 E. 2.1.4; 6B\_528/2007 vom 7. Dezember 2007 E. 2.1.4). Überspitzt formalistische Anforderungen dürfen an die Anklageschrift aber nicht gestellt werden (Bundesgerichtsurteile 6B\_45/2013 vom 18. Juli 2013 E. 2.2; 6B\_606/2012 vom 6. Februar 2013 E. 1.3). Ungenauigkeiten sind solange nicht von entscheidender Bedeutung, als für die beschuldigte Person keine Zweifel darüber bestehen können, welches

Verhalten ihr vorgeworfen wird (Bundesgerichtsurtel 6B\_100/2014 vom 18. Dezember 2014 E. 2.3.1 mit Hinweis).

### **E. 2.2.2**

Der Beschuldigte verzichtete im Rahmen des vorliegenden Beschwerdeverfahrens auf eine Stellungnahme. Daraus ist zu schliessen, dass für ihn keine Zweifel darüber bestehen, welches Verhalten ihm vorgeworfen wird. Aus der Anklageschrift ist

- 7 - ersichtlich, welcher Lebensvorgang zur Beurteilung steht. Es wird dem Beschuldigten in Bezug auf die Bargeldbezüge vorgeworfen, am 23. Juni 2008 um 08.15 Uhr am G\_\_\_\_\_ Bankomat in M\_\_\_\_\_ erstmals Fr. 600.-- vom Konto seines Mündels abgehoben und diesen Betrag für private Zwecke verwendet zu haben. Bereits am Folgetag habe er erneut Fr. 1'500.-- abgehoben. Den letzten Bargeldbezug in der Höhe von Fr. 3'200.-- habe er am 29. November 2013 um 12.54 Uhr am G\_\_\_\_\_ Bankomat in M\_\_\_\_\_ getätigt. Die Bezüge hätten an Bankomaten in der ganzen Schweiz stattgefunden. Über den gesamten Zeitraum der Dauer der Vormundschaft, also im Laufe der fünfeinhalb Jahre, habe er Fr. 252'341.05 entwendet. Insgesamt entspreche dies rund Fr. 46'000.-- pro Jahr resp. rund Fr. 3'800.-- pro Monat. Der Beschuldigte weiss genau, was ihm konkret vorgeworfen wird, so dass er seine Verteidigungsrechte angemessen ausüben kann, ansonsten er im vorliegenden Beschwerdeverfahren Gelegenheit gehabt hätte, die Verletzung des Anklagegrundsatzes geltend zu machen. Vor diesem Hintergrund erweist es sich nicht als erforderlich, dass in der Anklageschrift die vom Beschuldigten vorgenommenen rund 400 Geldbezüge mit Datum, Ort und Betrag einzeln aufzuführen, obschon dies für die Staatsanwaltschaft mit wenig Aufwand verbunden gewesen wäre, hat doch die Polizei die entsprechende Auflistung bereits vorgenommen.

### **E. 2.2.3**

Auch in subjektiver Hinsicht müssen die Vorwürfe in der Anklageschrift genügend konkretisiert sein. In der Anklageschrift wird diesbezüglich Folgendes ausgeführt: „B\_\_\_\_\_ rechnete scheinbar - etwas blauäugig - bis zum Schluss stets damit, dass er durch angebliche Architekturmandate genügend Geld einnehmen würde, um den gesamten Betrag an C\_\_\_\_\_ zurückbezahlen zu können.“ Der Bezirksrichter sieht darin einen möglichen Widerspruch zur Antwort des Angeklagten auf Frage 3.7 der staatsanwaltlichen Einvernahme vom 23. September 2014 (HD S. 59) und möchte die genannte Passage der Anklageschrift dahingehend ergänzt haben, dass es sich dabei möglicherweise nur um eine Schutzbehauptung handle und dem Angeklagten von Beginn an bewusst gewesen sei, er werde das bezogene Geld nicht zurückzahlen können. Frage 3.7 und die Antwort des Angeklagten darauf lauten wie folgt: 3.7 In den Akten befinden sich mehrere Schreiben von Ihnen an H\_\_\_\_\_ (...). Im Schreiben vom 23. Oktober 2012 sprechen Sie von einem Streit zwischen Ihnen und der Mutter von C\_\_\_\_\_, was Sie als Grund für den Zahlungsunterbruch anführten. Stimmt dies? Um was für einen Streit handelte es

- 8 - sich? Oder gaben Sie dies nur als Vorwand an, um die ausstehenden Zahlungen irgendwie zu erklären? A Das Problem war sicher so, dass ich erhofft habe, dass wir noch Geld aus der Opferhilfe erhalten würden. Man sprach von etwa CHF 100'000.00. Die Mutter hätte mir aber dazu noch Dokumente ausliefern müssen, damit ich diese weiterleiten konnte. Dies tat sie nicht. Aber eigentlich wusste ich schon damals, dass es nicht mehr klappen konnte, d.h. dass ich aus meinen Architekturmandaten nicht genügend

Geld verdiene um an C \_\_\_\_\_ zurückzuzahlen. Zum einen hatte ich grosse Architekturmandate die wegen der I \_\_\_\_\_ korrektur nicht zu Stande kamen und so kam ich in Zugzwang. Ich habe aber schon damals ständig damit gerechnet und fast gehofft, dass H \_\_\_\_\_ oder die Vormundschaft sagt, Herr B \_\_\_\_\_ jetzt müssen Sie aber vortreiben. Dies ist nicht geschehen. Eigentlich war meine Absicht, durch das Architekturmandat, Geld zu verdienen die Sache mit C \_\_\_\_\_ zu bereinigen und mein Mandat als Vormund abzugeben. Ein Architekturmandat im Umfang von CHF 200'000.00 Honorar war bereits mit Vertrag besiegelt. Wurde aber wegen der I \_\_\_\_\_ korrektur aufgelöst, gestoppt. Das andere Mandat war der Camping in J \_\_\_\_\_ wo ich fast täglich mit irgendwelchen Ämtern in Kontakt war und fest mit einem Zuschlag gerechnet habe auch dieses wurde durch die I \_\_\_\_\_ korrektur, später durch den Zweitwohnungsstopp und jetzt wegen der Fruchtfolgeflächen und des Raumplanungsgesetzes gestoppt. Ich kann dies alles dokumentieren. Der Bezirksrichter bemängelt die Anklageschrift diesbezüglich zwar zu Recht. Der Angeklagte sagte aus, dass er eigentlich schon damals gewusst habe, dass er mit seinen Architekturmandaten nicht genügend verdienen werde, um das Geld an C \_\_\_\_\_ zurückzuzahlen zu können. Dass er, wie die Staatsanwaltschaft in der Anklageschrift ausführt, scheinbar bis zum Schluss stets damit gerechnet habe, genügend Geld einzunehmen, um den gesamten Betrag an C \_\_\_\_\_ zurückbezahlen, stimmt mit Aussage des Angeklagten nicht überein. Es ist allerdings nicht Aufgabe des Sachrichters, im Rahmen der Prüfung der Anklage, welche zwar neben formellen auch materielle Aspekte betrifft (Bundesgerichtsurteil 1B\_304/2011 vom 26. Juli 2011 E. 3.2.2), aber dennoch eine summarische bleibt, die Anklage auf Widersprüche zu einzelnen Aussagen des Beschuldigten zu prüfen. Hinsichtlich des Tatverdachts hat er bloss summarisch zu prüfen, ob dem Beschuldigten überhaupt ein strafbares Verhalten vorgeworfen wird und sich die Durchführung eines Verfahrens rechtfertigt (Botschaft vom 21. Dezember 2005 zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts, BBl 2006 1278 Ziff. 2.7.1; Bundesgerichtsurteil 1B\_703/2011 vom 3. Februar 2012 E. 2.6). Gerade in Bezug auf die subjektiven Tatbestandselemente genügt nach der Praxis bei Vermögensdelikten wie Diebstahl oder Veruntreuung die Anklage den Anforderungen, auch wenn eine Umschreibung der Aneignungs- und Bereicherungsabsicht fehlt, da davon ausgegangen wird, dass die fraglichen Tatbestände diese Vorwürfe bereits einschliessen (Landshut/Bosshard, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. A., N. 12 zu Art. 325 StPO; s. auch Heim-

- 9 - gartner/Niggli, a.a.O., N. 38 zu Art. 325 StPO, wonach keine Verletzung des Anklageprinzips vorliegt, wenn ein Straftatbestand nur vorsätzlich erfüllt werden kann und in der Anklageschrift die Elemente fehlen, die auf Vorsatz schliessen lassen). Eine Verletzung des Anklageprinzips liegt nur vor, wenn der Beschuldigte nicht in genügender Weise über den ihm vorgeworfenen Sachverhalt informiert worden ist. Wurden dem Beschuldigten anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahmen die Vorwürfe detailliert erläutert, haben diesbezügliche untergeordnete Lücken in der Anklageschrift nicht zwingend zur Folge, dass der Beschuldigte sich nicht genügend auf die Hauptverhandlung vorbereiten konnte (Heimgartner/Niggli, a.a.O., N. 37 zu Art. 325 StPO). Vorliegend betrifft der Widerspruch die Frage der Rückerstattungsfähigkeit bzw. des Wissens des Beschuldigten um deren Fehlen. Dabei gilt zu beachten, dass es bei der Veruntreuung höchstens dann an der strafwürdigen Absicht fehlt, wenn der Täter den Willen und die Möglichkeit hatte, seine Treuepflicht zeitgerecht zu erfüllen (s. Trechsel/Cramer, in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 2. A., N. 19 zu Art. 138 StGB). Diese

Ersatzfähigkeit bestand in casu offenbar nicht. Dass der Beschuldigte zudem in Bereicherungsabsicht handelte bzw. die Vermögenswerte unrechtmässig in seinem Nutzen verwendete, wird diesem in der Anklageschrift ausdrücklich vorgeworfen, indem ausgeführt wird, er habe glaubhaft angegeben, dieses Geld für seinen gewöhnlichen Lebensunterhalt gebraucht und teilweise auch eigene Betreibungen bezahlt resp. abgewendet zu haben.

### **E. 2.3**

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Anklageschrift vom 18. Dezember 2014 ihrer Umgrenzungs- und Informationsfunktion nachkommt und damit dem Anklagegrundsatz genügt, weshalb sie vom Bezirksgericht zu Unrecht zurückgewiesen wurde. Die Vorakten gehen nach Abschluss des vorliegenden Beschwerdeverfahrens zurück an die Staatsanwaltschaft, damit diese die Anklageschrift erneut bei Bezirksgericht einreichen kann.

### **E. 3.1**

Die Staatsanwältin macht weiter geltend, der Angeklagte sei während rund 20 Jahren Präsident des D\_\_\_\_\_ gewesen, in welchem auch der Bezirksrichter nicht nur aktiv tätig sei und gewesen sei, sondern ebenfalls verschiedene Funktionen innehatte.

### **E. 3.2**

Art. 56 StPO zählt verschiedene Gründe auf, die zum Ausstand von in einer Strafbehörde tätigen Personen führen. Diese Bestimmung konkretisiert die Verfassungsbestimmung von Art. 30 Abs. 1 BV sowie Art. 6 Ziff. 1 EMRK. Danach hat jede Person

- 10 - Anspruch darauf, dass ihre Sache von einem unparteiischen, unvoreingenommenen und unbefangenen Richter ohne Einwirken sachfremder Umstände entschieden wird. Die Garantie des verfassungsmässigen Richters soll zu der für einen korrekten und regelkonformen Prozess erforderlichen Offenheit des Verfahrens im Einzelfall beitragen und damit ein gerechtes Urteil ermöglichen. Da die Ausstandsregelung in einem Spannungsverhältnis zum Anspruch auf den gesetzlichen Richter (Art. 30 Abs. 1 BV) steht, muss sie eine Ausnahme bleiben, soll die Zuständigkeitsordnung nicht ausgehöhlt werden. Die Garantie des verfassungsmässigen Richters wird verletzt, wenn bei objektiver Betrachtung Gegebenheiten vorliegen, die den Anschein der Befangenheit oder die Gefahr der Voreingenommenheit zu begründen vermögen. Solche Umstände können entweder in einem bestimmten Verhalten der betreffenden Gerichtsperson oder in gewissen äusseren Gegebenheiten funktioneller und organisatorischer Natur begründet sein (BGE 137 I 227 E. 2.1 mit Hinweisen). Nach Art. 56 lit. f StPO, dessen Auslegung im zu beurteilenden Fall in Frage steht, tritt eine in einer Strafbehörde tätige Person in den Ausstand, wenn sie aus anderen (als den in lit. a - e der gleichen Bestimmung genannten) Gründen, insbesondere wegen Freundschaft oder Feindschaft mit einer Partei oder deren Rechtsbeistand, befangen sein könnte. Andere Befangenheitsgründe im Sinne von Art. 56 lit. f StPO können mithin in einem besonders gearteten Bezug zur Partei liegen, so wenn eine besondere Verpflichtung zwischen dem Strafbehördenmitglied und einer Partei oder gar eine Abhängigkeit von einer Partei besteht, die nicht direkt von Art. 56 lit. a - e StPO erfasst ist. Die Befangenheit ist als innere Einstellung einem Beweis kaum zugänglich. Die Ablehnung einer Person erfordert denn auch nicht den strikten Nachweis, dass diese tatsächlich befangen ist. Es genügt schon die abstrakte Gefahr der Voreingenommenheit. Mithin müssen Umstände vorhanden sein, die den Anschein der Befangenheit oder Zweifel an der

Unvoreingenommenheit zu begründen vermögen. Blosser Vermutungen reichen dazu nicht aus. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung liegt Befangenheit einer Gerichtsperson vor, wenn Umstände vorliegen, die geeignet sind, Misstrauen in ihre Unparteilichkeit zu erwecken. Solche Umstände können entweder in einer bestimmten persönlichen Einstellung zum Verfahrensgegenstand, einem persönlichen Verhalten der betreffenden Person oder in gewissen äusseren Gegebenheiten liegen. Wesentlich ist, ob das Verfahren in Bezug auf den konkreten Sachverhalt und die konkret zu entscheidenden Rechtsfragen als offen und nicht vorbestimmt erscheint. Ob der Anschein der Befangenheit vorliegt, beurteilt sich ohne Rücksicht auf das subjektive Empfinden der Verfahrenspartei. Das Misstrauen in die Unvoreingenommenheit muss

- 11 - vielmehr in objektiver Weise und durch vernünftige Gründe gerechtfertigt erscheinen (Boog, Basler Kommentar, 2. A., N. 6 ff. vor Art. 56-60 StPO; Bundesgerichtsurteil 6B\_732/2012 vom 30. Mai 2013 E.1.3.2; BGE 136 I 207 E. 3.1 mit Hinweisen). Bei positivem Bezug zur Partei begründen die blosser politische Verbindung, ein kollegiales Verhältnis, die berufliche Beziehung, gemeinsames Studium oder Militärdienst oder die Zugehörigkeit zum selben Verein keinen Ausstandsgrund (s. etwa Boog, a.a.O., N. 40 zu Art. 56 StPO). Bei der Anwendung von Art. 56 lit. f StPO ist entscheidendes Kriterium, ob bei objektiver Betrachtungsweise der Ausgang des Verfahrens noch als offen erscheint (Bundesgerichtsurteile 1B\_141/2014 vom 13. Juni 2014 E. 2.1 und 1B\_11/2013 vom 11. März 2013 E. 2 mit Hinweisen).

### **E. 3.3.1**

Ob die Präsidentschaft des Angeklagten im D\_\_\_\_\_ tatsächlich 20 Jahre gedauert hat, wie die Staatsanwältin geltend macht, kann vorliegend offen bleiben. Aus der angefochtenen Verfügung geht lediglich hervor, dass dies vor rund 15 - 20 Jahren der Fall war. Weder der Angeklagte noch der Bezirksrichter haben heute eine Funktion im Verein inne, ebenso wenig spielen sie im Verein Handball. Dass die beiden jemals zusammen Handball gespielt hätten, wird ebenso wenig geltend gemacht. Selbst wenn dem so gewesen wäre, würde kein Ausstandsgrund vorliegen. Denn das gemeinsame Mitwirken in einem Verein begründet für sich genommen noch keine besondere Freundschaft (s. etwa Bundesgerichtsurteil 5A\_403/2008 E. 4.5 in Bezug auf gemeinsames Spielen in einer Jazzformation). Der Bezirksrichter gibt denn auch an, er habe mit dem Angeklagten in den vergangenen fünf Jahren keine vertiefte oder längere Diskussion geführt. Auch aus dem Umstand, dass die Stieftochter des Angeklagten und der Bezirksrichter im Verein „E\_\_\_\_\_“ mitwirken, stellt keinen Ausstandsgrund dar. Der Verein „E\_\_\_\_\_“ ist wenig aktiv. Auch mit der Stieftochter des Angeklagten hat der Bezirksrichter gemäss eigenen Angaben in den vergangenen fünf Jahren keine vertiefte oder längere Diskussion geführt, was ebenfalls gegen eine besondere Freundschaft spricht.

### **E. 3.3.2**

Der Staatsanwältin kann auch in Bezug auf den geltend gemachten Ausstandsgrund aufgrund der Beziehung zum Rechtsvertreter des Angeklagten nicht gefolgt werden. Wie bereits dargelegt wurde, ist die Zugehörigkeit zum selben Verein für sich allein nicht geeignet, Misstrauen in die Unvoreingenommenheit der Person zu erwecken. Gemäss Angaben des Bezirksrichters hatte er in den letzten fünf Jahren mit Rechts-

- 12 - anwalt K\_\_\_\_\_ vergleichbare Kontakte wie mit diversen anderen Anwältinnen und Anwälten. Auch hier kann nicht von einer besonderen Freundschaft ausgegangen wer-

den. Das Bundesgericht hat selbst bei einer Mitgliedschaft von Richter und Gegenanwalt in derselben Altherrenverbindung, die sich wöchentlich öffentlich oder privat zu einem Anlass treffen, eine vom üblichen Mass abweichende freundschaftliche Beziehung verneint (Bundesgerichtsurteil 5A\_253/2010 vom 10. Mai 2010 in E. 2.6). Das genannte Bundesgerichtsurteil blieb zwar nicht ohne Kritik (s. Peter, in: BLSchK 2011 S. 115 f.). Es bestehen vorliegend allerdings keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass zwischen dem Bezirksrichter und Rechtsanwalt K\_\_\_\_\_ eine auch nur annähernd gleich enge Beziehung bestehen würde, wie zwischen den sich wöchentlich treffenden Farbenbrüdern im genannten Bundesgerichtsurteil. Freundschaft oder Feindschaft zwischen einem Richter und einem Anwalt stellen nur dann einen Ausstandsgrund dar, wenn zwischen diesen eine Verbindung besteht, die durch ihre Intensität oder Qualität bei objektiver Betrachtung geeignet ist, den Richter in seiner Verfahrensleitung oder seiner Entscheidung zu beeinflussen (BGE 138 I 1 E. 2.4). Wie der Bezirksrichter ausführt, hat sich in seiner mehrjährigen Tätigkeit als Gerichtsschreiber und als Richter in einer Vielzahl von Prozessen mit Rechtsanwalt K\_\_\_\_\_ nie die Ausstandsfrage gestellt. Offensichtlich besteht bei objektiver Betrachtung keine dermassen enge Verbindung, die geeignet wäre, den Richter zu beeinflussen.

#### **E. 4**

Die Staatsanwaltschaft beantragt, es sei die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Bezirksgerichtes M\_\_\_\_\_ festzustellen. Das Bezirksgericht hat im angefochtenen Entscheid nicht über die Zuständigkeit befunden, weshalb sich das Kantonsgericht als Beschwerdeinstanz zu dieser Frage nicht äussern kann. Auf das Feststellungsbegehren ist deshalb nicht einzutreten.

#### **E. 5**

Es rechtfertigt sich, ausnahmsweise keine Kosten zu erheben (Art. 12 und 14 Abs. 2 GTar). Parteientschädigungen werden keine zugesprochen.

- 13 - Das Kantonsgericht erkennt

1. Die Beschwerde wird, soweit darauf eingetreten wird, gutgeheissen. Die Vorakten gehen zur erneuten Einreichung der Anklage zurück an die Staatsanwaltschaft. 2. Das Ausstandsbegehren wird abgewiesen. 3. Es werden weder Kosten erhoben noch Parteientschädigungen zugesprochen.

Sitten, 25. März 2015

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.